

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

für das

Natura 2000 - Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301)

zur Änderung des Bebauungsplanes "Churfeld"
in der Gemarkung Moschheim
(Kreis Westerwald)

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Moschheim
durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
M. Sc. Julia Hölzemann
im September 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Angaben zum FFH-Gebiet	8
3 Beschreibung des Vorhabens	13
4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen	13
4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen	13
4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen	14
4.4 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne	18
4.5 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete	19
5 Fazit	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Moschheim plant die Änderung des Bebauungsplanes „Churfeld“ am östlichen Ortsrand der Ortslage mit Erweiterung der bestehenden Bauflächen im Industrie- und Gewerbegebiet. Hierzu werden Teile der bestehenden Gehölz- und Grünlandflächen überplant. In wie weit die geplante Erweiterung der Bauflächen Auswirkungen auf das vorhandene FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301) verursacht, wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bewertet. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Planungsraum sowie der Auswertung vorhandener Daten zur Verbreitung der FFH-Arten im Untersuchungsraum. Weiterhin wurden als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Schutzgebietes, die Angaben aus dem vorliegenden Bewirtschaftungsplan des Schutzgebietes mit Stand vom Dezember 2017 und eigene Bestandserfassungen im Frühjahr und Sommer 2020 herangezogen.

Es sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 gem. den Bestimmungen der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 22. Juli 2010 bei Planungen besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

Die Erweiterungsfläche des Baugebietes betrifft durch direkte Flächenbeanspruchung auf einer Fläche von ca. 120 m² die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (DE 5413-301) auf dem Flurstück 1376 in Flur 14 und Flurstück 1958 in Flur 15 der Gem. Moschheim (s. Abb. 2). Betroffen sind hiervon junge Laubgehölzbestände auf Rekultivierungsflächen im Alter zwischen 5 und 20 Jahre. Die sonstigen Erweiterungsflächen des Baugebietes liegen alle außerhalb der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes. Die Erweiterungsflächen liegen im Randbereich des Schutzgebietes, unmittelbar angrenzend an bereits bestehende Industrie- und Gewerbeflächen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Gebietes ist jedoch grundsätzlich durch die geplante Nutzung möglich.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor:

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es daher abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen und des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten sind.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Steckbriefes zum FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (Gebietsnummer 5413-301) und der im Lan-

des Naturschutzgesetz (LNatSchG) aufgeführten Arten sowie eigener Gebietskenntnisse des Verfassers und den Angaben im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord.

Rechtliche Grundlagen

Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie (92/43/EWG bzw. 97/62/EG) und Vogelschutzrichtlinie(79/409/EWG und 97/49/EG)

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH -Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH - Richtlinie). Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH-Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie umfassen.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorab einschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose¹ bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie). Ist

¹ Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

trotz negativer Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie). Dies gilt zunächst für alle FFH - Gebiete nach der FFH - Richtlinie, sowie für die seitens der Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 4 der VSchRL² zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder als solche anerkannten Gebiete, die nach Art. 7 FFH-RL ebenso wie die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterliegen. Die geschützten Vogelarten sind dabei nicht als prioritäre Arten anzusehen.

Bundesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31-34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) werden der Aufbau und der Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete geregelt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 Abs.1 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung dennoch zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015 berücksichtigt die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 17-19.

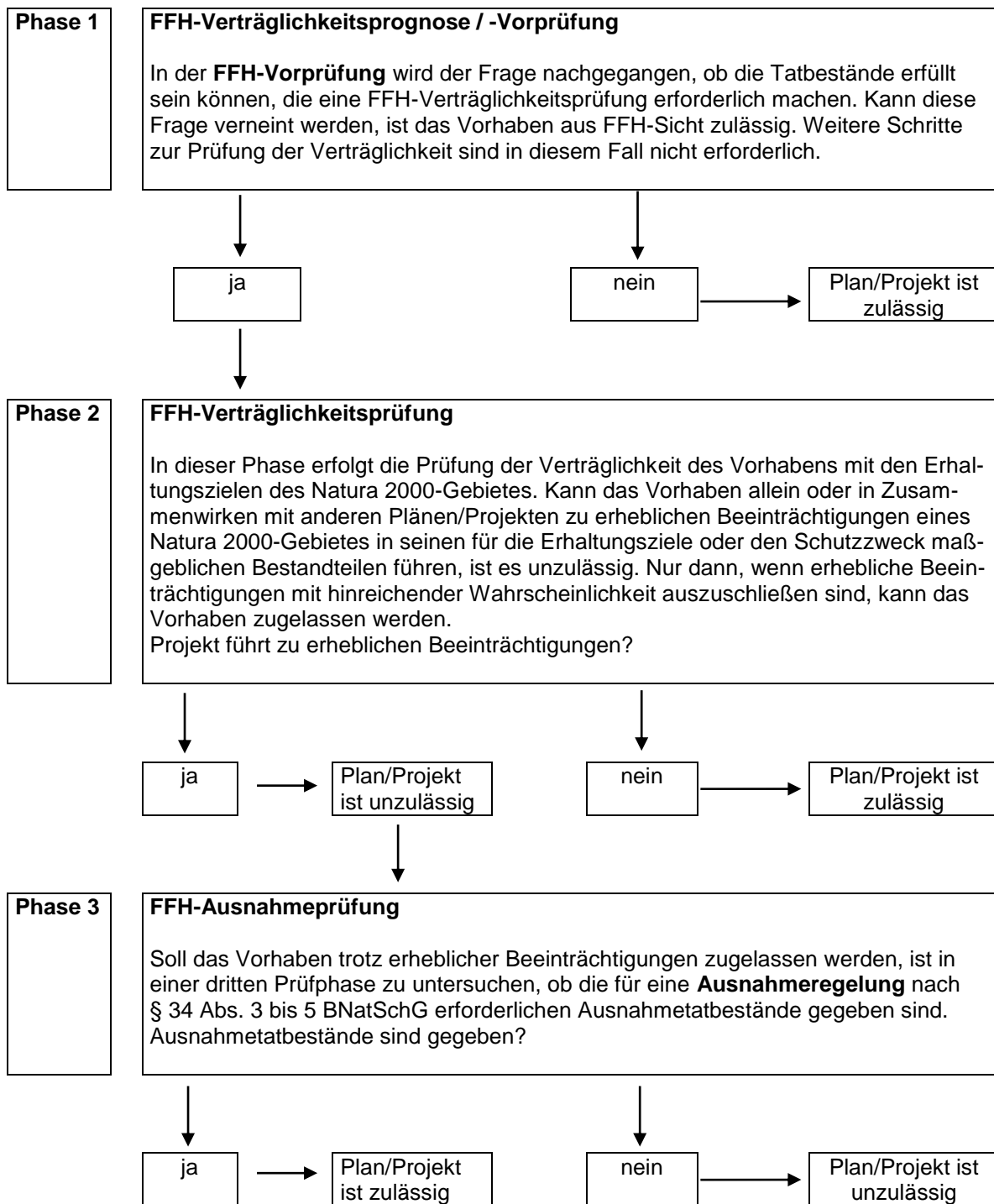
² VSchRL = „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

³ vgl. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542)

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 09.Juli 2010 definiert die Erhaltungsziele und die Arten für die im Landesnaturschutzgesetz (Anlagen 1 und 2) bestimmten Natura 2000-Gebiete.

Abb. 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG:⁴



⁴ vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

2 Angaben zum FFH-Gebiet

Nachfolgend werden die vorliegenden Angaben zum betroffenen FFH-Gebiet aufgeführt. Auch die Ergebnisse des aktuellen Bewirtschaftungsplans mit Erarbeitung der Schutzziele und weiteren Entwicklungsvorgaben des Gebietes werden dargestellt.

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ ist geprägt durch Mähwiesen, Tongruben mit Stillgewässern und Buchenwaldbeständen. Der Bereich des Plangebiets befindet sich teilweise auf ehemaligen Tontagebauflächen. Es ist vor allem durch ein aus dem Tagebau stammendes Abgrabungsgewässer und umgebenden Gehölzbestand mit Jungwuchs aus Weißdorn, Hasel, Hagebutte, Schlehe, Erle, Birke, Kirsche, Hainbuche, Stieleiche und Salweide geprägt. Im näheren Umfeld grenzen Offenlandflächen mit Wiesen und Ackerflächen sowie eine aus Pappeln bestehende Aufforstungsflächen auf Rekultivierungsflächen an das Plangebiet an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes, die den Bereich des Tontagebaus „Petschmorgen“ umfasst und damit auch eine durch aktuelle Abbautätigkeit geprägte Tongrube mit entsprechenden Habitatstrukturen für die Zielarten des Schutzgebietes (z. B. Gelbbauchunke, Kammmolch).

Die gemeldete Ausweisung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) ist vom MUFV im Internet veröffentlicht (<http://www.naturschutz.rlp.de>). Hieraus wurde die nachfolgend abgebildete Karte mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.

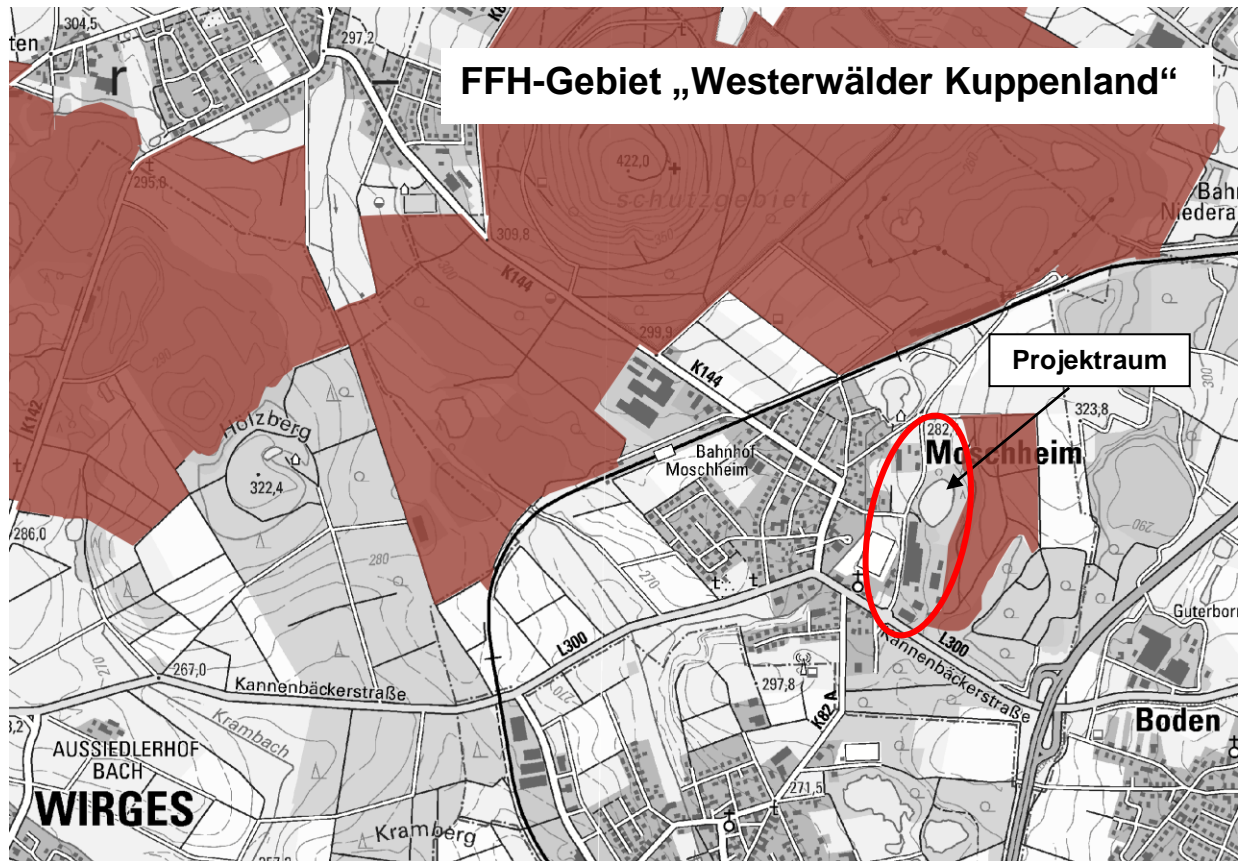


Abbildung 1: Gebietsabgrenzung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“
Die Lage des Projektgebietes ist rot umrandet (vereinfacht wiedergegeben).

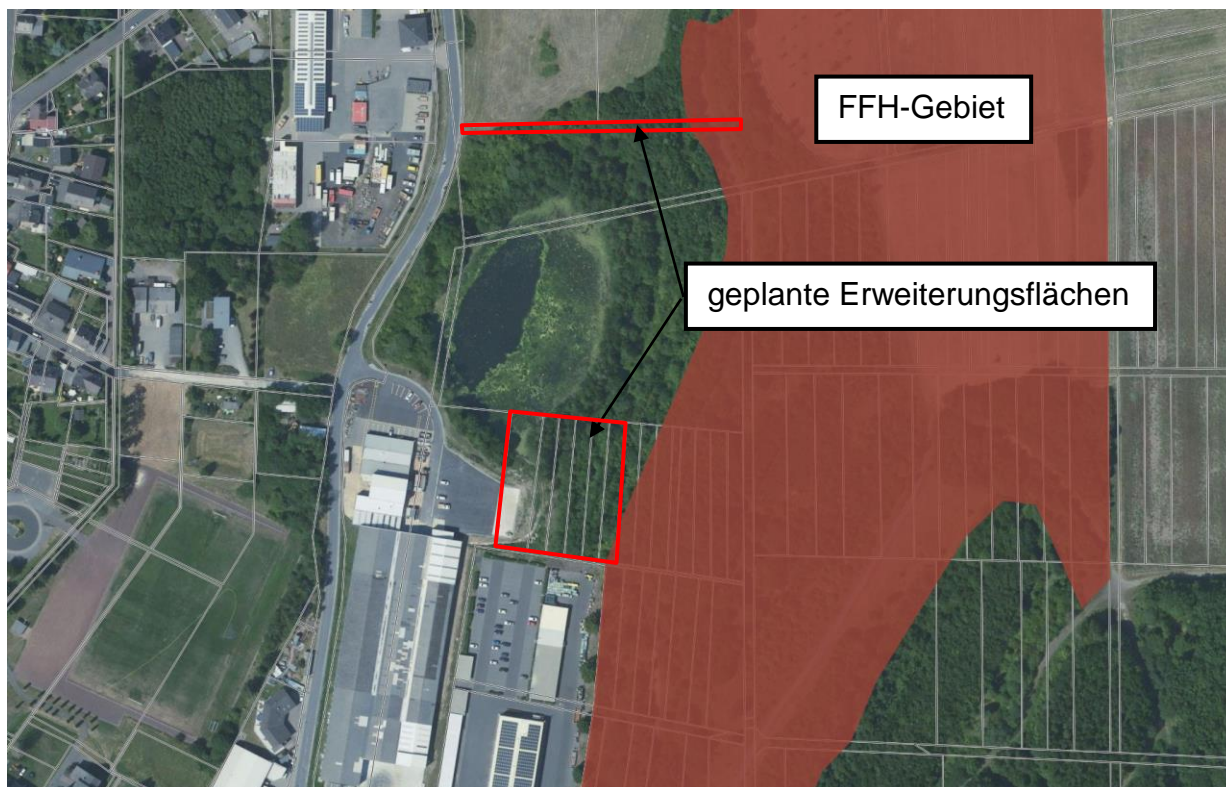


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) innerhalb des FFH-Gebiets „Westerwälder Kuppenland“.

Im Standard-Datenbogen des Landesamtes bzw. LNatSchG wird das FFH-Gebiet wie folgt beschrieben:

Gebiets-Nr.:	5413-301
Name:	Westerwälder Kuppenland
Fläche:	3.187 ha in 59 Teilflächen
Allgemeine Merkmale des Gebietes	Wälder ca. 40 % Trockenrasen, Steppen 3% Binnengewässer (stehend und fließend) 2 % Feuchtes und mesophiles Grünland 53 % Anderes Ackerland 2%
Kurzcharakteristik des Planungsraumes	Offenland mit Feldgehölzen und Vorwaldstadien, angrenzend an ehemalige Tontagebaufläche
Güte und Bedeutung	Wiesen-Biotopkomplexe besonders als Lebensraum von Schmetterlingen (v.a. <i>Maculinea</i> ssp.), Stillgewässerkomplexe als Lebensraum von Gelbbauchunke und Kammolch in Tongruben, altholzreiche Wälder für Fledermäuse; teils Streuwiesennutzung, Tongruben unterschiedlichen Alters

im Bewirtschaftungsplan aufgeführte Arten:	Gelbbauchunke Kammolch Bechsteinfledermaus Großes Mausohr Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Blauschillernden Feuerfalter Bachneunauge Groppe
davon im Planungsraum nachgewiesene Arten	keine
Lebensraumtypen nach Anhang I im FFH-Gebiet (Pioritäre Lebensräume = *):	3150 Eutrophe Stillgewässer 3260 Fließgewässer 4030 Trockene Heiden 6230 Borstgrasrasen * 6410 Pfeifengraswiesen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Flachland Mähwiesen 8150 Silikat-Schutthalden 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8230 Pionierasen auf silikatischen Felsenkuppen 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 91E0 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald *
Lebensraumtypen nach Anhang I im Planungsraum	keine

Im Untersuchungsraum sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I oder Zielarten vorhanden. Stillgewässer mit Röhrichtbeständen, die sich im Bereich der ehemaligen Tongruben gebildet haben sind westlich der Grenze des FFH-Gebietes außerhalb der Gebietsabgrenzung, aber innerhalb des Bebauungsplanes zu finden (s. Abb. 2).

Der durch die Baugebietserweiterung betroffene Bereich ist von Laubgehölzbeständen im Vorwaldstadium (ca. 5 – 20 Jahre alt) geprägt. Im Umfeld der Erweiterungsflächen finden diese Lebensräume östlich der Grenze des Bebauungsplanes ihre Fortsetzung. Sie erstrecken sich über die Gebietsabgrenzung der FFH-Teilfläche die auch Offenlandflächen mit Grünland und Ackerland im Umfeld des Bebauungsplanes umfasst.

Erhaltungsziele:

Ausführungen zu den Erhaltungszielen sind in der Landesverordnung vom 18. Juli 2005, letzte Änderung durch Änd.VO vom 22.06.2010 GVBl. S. 106, aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von nicht intensiv genutztem Grünland und von artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen
- von Schmetterlingsvorkommen (insbesondere *Maculinea* ssp. und *Lycaena helle*) sowie von Pfeifengraswiesen und Heiden,
- von kleinräumigen artenreichen Biotopmosaiken
- von ungestörten Felslebensräumen,
- von Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- eines Systems aktiver Abgrabungsstätten als Lebensraum für Gelbbauchunke und Kammmolch in ausgewiesenen Abgrabungsflächen
- naturnaher Bäche und Bachauenwäldern (auch als Lebensraum für autochthone Fischarten) sowie der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- von Fledermauswochenstuben

Als oberstes Ziel in der Planungseinheit "Westerwälder Kuppenland" wird die Förderung der extensiv genutzten Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Röhrichte, Großseggenrieder, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie der Huteweiden genannt. Diese Flächen weisen eine große Bedeutung für Populationen von beispielsweise Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine und Raubwürger auf. Auch für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge stellen diese Flächen wichtige Biotope dar.

Im der betroffenen Teilfläche selbst steht demnach die Erhaltung und Extensivierung der Offenlandflächen im Vordergrund. Teilweise sind Waldflächen aus artenarmen Rekultivierungsaufforstungen (Pappel) in der Gebietsabgrenzung und daran angrenzend enthalten.

Im Managementplan sind hierzu folgende Ziele formuliert:

Ziele der Planung:

- 1) Erhalt und Entwicklung von Wäldern mittlerer Standorte
 - ◆ Erhalt und Entwicklung von Altholzinseln
 - ◆ Entwicklung von Gehölzsäumen bzw. von Bachuferwäldern
- 2) Erhalt und Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften auf Sonderstandorten
 - ◆ Erhalt und Entwicklung von Bruch- und Sumpfwäldern
 - ◆ Erhalt von Gesteinshaldenwäldern
- 3) Biototypenverträgliche Bewirtschaftung des Waldes

Daraus ist abzuleiten, dass für die durch die Planung betroffenen Teilflächen die Ziele in Bezug auf eine biotypenverträgliche Bewirtschaftung des Gehölzbestandes auf den Rekultivierungsflächen anzustreben ist. Die formulierten Ziele in Bezug auf die bi-

otoptypenverträgliche Bewirtschaftung von Wäldern ist aufgrund der Biotypen- und -ausprägung im Plangebiet ebenfalls anzuwenden. Es ist auch die Entwicklung von Gehölzsäumen als Pufferzone zu angrenzenden Bauflächen als Ziel anzusetzen.

3 Beschreibung des Vorhabens

Durch die Planung mit Erweiterung der Bauflächen werden Gehölzbestände mit einem Alter von ca. 5 – 20 Jahren überplant. Insgesamt werden durch die Erweiterung ca. 120 m² des FFH-Gebietes mit Laubgehölzen überplant. Sie befinden sich im Übergangsbereich zwischen der Ortslage von Moschheim und den angrenzenden Halbofenlandflächen im Osten der Ortslage mit Ackerflächen, Wiesen und jungen Waldbeständen auf Rekultivierungsflächen aus Pappelforsten.

Bestehende Belastungen im Bereich des Plangebiets sowie in dessen Umgebung sind durch das Gewerbe- und Industriegebiet vorhanden. Das Verkehrsaufkommen wird durch die Erweiterung der Bauflächen nur geringfügig steigen und deutlich erhöhte Lärmbelastungen und Bewegungsunruhen sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Bauflächenerweiterungen nicht zu erwarten.

4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| anlagebedingte Auswirkungen: | <ul style="list-style-type: none">• Versiegelung von belebtem Oberboden durch Bauflächen auf einer Fläche von ca. 0,012 ha.• Reduzierung von Gehölzflächen im Umfeld des Tontagebau-gewässers |
| betriebsbedingte Auswirkungen: | <ul style="list-style-type: none">• Durch die geplante Bauflächenerweiterung wird es zu einer geringfügigen Erhöhung von An- und Abfahrten kommen. |
| baubedingte Auswirkungen: | <ul style="list-style-type: none">• Zeitweilige und punktuelle Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Randbereich des Plangebietes.• Störung angrenzender Gehölzbestände durch die Bautätigkeit mit Lärm und Bewegungsunruhe während der Bauphase |

Im Rahmen der Erweiterung der Baufläche werden Gehölzflächen überplant und versiegelt. Da die Flächen vollständig im Randbereich des FFH-Gebietes "Westerwälder Kuppenland" liegen, wird in dieses nur punktuell eingegriffen. Durch die nur sehr geringe Beanspruchung von Gehölzflächen mit einem Umfang von ca. 120 m² verbleiben Gehölzbestände, Waldflächen, Stillgewässer sowie weitläufige extensiv und intensiv genutzte Offenlandbereiche im Umfeld des Baugebietes unverändert erhalten.

Die oben genannten Lebensraumtypen erfahren durch die Änderung des Bebauungsplanes daher keine erhebliche Veränderung.

4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum und der betroffenen Teilfläche des FFH-Gebietes nicht ausgewiesen (LANIS, Stand 09.09.2020).

Durch die Ausweisungen von Bauflächen werden auf einer Fläche von max. 0,012 ha Gehölzbestände im Randbereich des Schutzgebietes überplant. Dieser Bereich unterliegt bereits heute einer hohen Vorbelastung durch die bestehenden anthropogenen Nutzungen mit den angrenzenden Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Zudem sind keine Lebensräume oder Vernetzungskorridore der Zielarten durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes betroffen.

Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes sind zwar grundsätzlich durch die Bautätigkeit in Form von Störungen möglich, aufgrund der vorhandenen Vorbelastung im betroffenen Bereich sind diese aber als geringfügig in Bezug auf die Schutzziele des FFH-Gebietes einzustufen. Die betroffenen Flächen im Osten der Ortslage von Moschheim sind nicht als essentiell in Bezug auf die oben formulierten Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes zu bewerten. Es werden keine singulären Lebensraumelemente durch die Planung beseitigt.

Relevante Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fläche sind daher durch das geplante Projekt nicht zu erwarten.

Zerschneidungen von Lebensräumen sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten, da die betroffenen Teilflächen keine Vernetzungsfunktion derzeit besitzen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen gegenüber den bereits bestehenden Zerschneidungswirkungen keine zusätzlichen erheblichen Trennwirkungen von Teillebensräumen für die im Datenblatt zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten.

Abtrennungen von **Restflächen**, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch die Planung nicht.

Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:

Arten gem. Landesverordnung zum LNatSchG

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-RL sowie den im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Arten sind zum konkreten Vorkommen folgende Aussagen zu treffen:

Groppe (*Cottus gobio*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Die aufgeführten Arten besiedeln sauerstoffreiche Bachoberläufe als aquatischen Lebensraum. Geeignete Lebensräume mit Artvorkommen sind im Projektraum nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die Gelbbauchunke besiedelt vegetationsfreie Kleingewässer überwiegend in Tongruben oder Pfützen in Fahrspuren von Wirtschaftswegen sowie temporäre Kleingewässer. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Potentielle Vorkommen sind im Bereich der ehemaligen Abbauflächen östlich des Plangebietes im Randbereich des Tonwanderweges vorhanden. Hier hat aber bereits ein starker Vegetationsbewuchs eingesetzt, so dass diese Kleingewässer nur wenig als Lebensraum für die Gelbbauchunke geeignet sind. In der nördlich gelegenen Tontagebaufläche „Petschmorgen“ sind mehrere temporäre Kleingewässer durch die Abbautätigkeit entstanden, die auch von der Art besiedelt werden. Diese Bereiche sind aber nicht von der Planung betroffen. Die Feldgehölze und Grünlandflächen im Plangebiet stellen keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Ein Vorkommen im Bereich des Projektraumes ist daher nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch besiedelt Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme und Überschwemmungsflächen als aquatischen Lebensraum. Im Tagebaubereich der umliegenden Gruben sind mehrere temporäre Kleingewässer durch die Abbautätigkeit entstanden. Diese sind daher als Lebensraum für die Art potenziell geeignet. Als Landlebensraum werden Wälder und offene Landschaften bevorzugt von der Art besiedelt. Ein Vorkommen dieser Art ist zumindest potentiell in dem Abbaugewässer innerhalb des Plangebietes möglich. Das Gewässer wird aber durch die Planung nicht in seiner Funktion als Lebensraum beeinträchtigt und die Anbindung zu den angrenzenden Gehölzflächen im Osten als Landlebensraum der Art bleibt erhalten.

Geeignete Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplanes sind nicht von der Planung betroffen und bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher durch das geplante Projekt nicht zu erwarten.

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)

Nährstoffreiche Feuchtwiesenbrachen sowie Quellfluren in Lagen über 450 m über NHN. werden bevorzugt als Lebensraum durch den Feuerfalter besiedelt. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im hohen Westerwald, z. B. am Truppenübungsplatz Daaden.

Im Untersuchungsraum konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Zudem liegt das Plangebiet mit 280 bis 300 m über NHN deutlich unter der bevorzugten Höhenlage. Die Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind daher nicht als Lebensraum für die Art geeignet.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Die Arten besiedeln Feuchtwiesen, Grabenränder, Gewässerränder und Moore, aber auch artenreiche Grünlandflächen mit extensiver Nutzung und Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Im Juli und August werden die Eier von den Tagfaltern an den Pflanzen abgelegt und müssen von Ameisen in deren Bau getragen werden.

In den Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind geeignete Lebensräume potentiell vorhanden, ein Vorkommen der Arten konnte aber im Sommer 2020 nicht nachgewiesen werden. Durch die Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit einer Mahd im Juli/August besteht keine Möglichkeit für die Eiablage an den Blüten des Gr. Wiesenknopfes. Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung der Population durch das Projekt zu rechnen.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Waldfledermaus hat eine ausgesprochen geringe Fortpflanzungsrate (0,63 Jungtiere pro Weibchen und Jahr). Paarungen finden wahrscheinlich vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Die Jungen kommen im Juni oder Juli zur Welt. Die Wochenstuben (Baumhöhlen zumeist in naturnahen Waldbeständen) können 10-80 (durchschnittlich 30) Weibchen umfassen. Winterschlafende Tiere werden zwischen November und März gefunden.

Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in (waldnah gelegenen) Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart. Kolonien der Bechsteinfledermaus (mit ca. 20 Individuen) benötigen zusammenhängende Waldkomplexe in einer Mindestgröße von 250 - 300 ha als Jagdhabitat. Die günstigsten Jagdbiotope liegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Ungeeignete Jagdbiotope sind Fichtenaufforstungen oder Dickungen.

Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Gerne besiedelt sie Vogel- oder spezielle Fledermauskästen.

Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.

Die Bechsteinfledermaus ist in Europa mit Ausnahme des größten Teils von Skandinavien, den baltischen Republiken und Russland weit verbreitet. Außerhalb von Mitteleuropa existieren nur inselartige Vorkommen. Deutschland ist bis auf größere Teile Norddeutschlands besiedelt. Die Art ist stark an Waldlebensräume gebunden.

Im Umfeld des Projektraumes sind potentiell geeigneten Quartierstandorte innerhalb der angrenzenden Waldbestände z. B. im Naturschutzgebiet „Malberg“ nordwestlich von Moschheim vorhanden. Konkrete Quartiernachweise aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Im unmittelbaren Projektraum befinden sich keine als Lebensraum genutzten Waldbestände mit Altbäumen und Höhlenvorkommen.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Ein Teil der Weibchen ist bereits nach einem Jahr geschlechtsreif. Die Weibchen haben i.d.R. ein Junges pro Jahr. Die Paarung erfolgt von August/September bis April. Die Wochenstuben bilden sich im April/Mai in alten Gebäuden, Dachstühlen, seltener in hohlen Bäumen, und werden ab Ende Juli wieder verlassen. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. Ab Ende September werden in Winterquartieren wie unterirdischen frostfreien Höhlen, Stollen

und Kellern überwinternde Tiere angetroffen. Hier liegen die Temperaturen etwa zwischen 1° und 12°C und die Luftfeuchtigkeit bei 85-100%. Hauptbeute sind Laufkäfer. Bevorzugte Jagdbiotope sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd.

Das Große Mausohr ist eine europäische Art mit Vorkommen vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Während die Quartiere meist in Gebäuden sind, befinden sich die Jagdgebiete zu >75 % im geschlossenen (Laub-)Wald. Eine große Wochenstubenkolonie besteht im Dachstuhl der Abtei Marienstatt. Diese ist auch die derzeit einzige bekannte Wochenstube im Westerwald.

Geeignete Quartierstandorte oder Jagdgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Ebenso liegen von dort keine konkreten Quartiernachweise vor.

Vorkommen der Art sind im Bereich der nördlich von Moschheim gelegenen Waldflächen des FFH-Gebietes anzunehmen. Die Fläche bleibt damit als Gesamtlebensraum in ihrer Funktion für die Art erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Betroffenheiten der Arten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des FFH-Gebietes durch das Projekt gestört wird. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen im Bereich des Bebauungsplanes und der angrenzenden Wald- und Offenlandflächen sind auch nach der Umnutzung nicht zu erwarten, da auch heute schon Vorbelastungen durch die vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen, sowie der angrenzenden Ortslage bestehen. Es werden nur sehr kleinflächig Gehölzbestände im unmittelbaren Randbereich des Schutzgebietes durch das Projekt beansprucht. Die betroffenen Gehölzflächen finden eine weite Ausdehnung außerhalb des Plangebietes und bleiben in ihrer Gesamtfunktion als Lebensraum und Puffer zu angrenzenden Nutzungen erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das geplante Projekt keine Puffer- und Entwicklungsfunktionen gestört werden.

4.4 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne

Im Projektraum und dessen näherem Umfeld sind keine weiteren Planungen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung der Funktionen des Gebietes für die hier vorkommenden Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes verursachen könnten.

Es sind daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen durch die Änderung des Bebauungsplans zu erwarten.

4.5 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete

Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Im näheren Umfeld des Plangebiets ist kein Vogelschutzgebiet vorhanden. Teilflächen des VSG „Westerwald“ befinden sich in ca. 1,8 km Entfernung zum Plangebiet nördlich und südöstlich von Niederahr. Es befinden sich auch keine weiteren Schutzgebiete im Bereich der geplanten Bauflächenerweiterung.

In etwa einem Kilometer Entfernung zum Plangebiet, nördlich der Ortslage von Moschheim, befindet sich das Naturschutzgebiet "Malberg".

Weder im Plangebiet selbst noch in unmittelbarer Nähe zu diesem sind pauschal geschützte Flächen gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

5 Fazit

Unmittelbar östlich der Ortslage von Moschheim erstreckt sich eine ca. 11,4 ha große Teilfläche des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“. Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans "Churfeld" werden kleine Teilflächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ mit gewerblichen und industriellen Bauflächen überplant. Auf einer Fläche von ca. 0,012 ha sollen gewerbliche Bauflächen in das FFH-Gebiet erweitert werden. Hierzu wird junger Gehölzbewuchs im Randbereich der vorhandenen Bebauung beseitigt.

FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I werden durch die geplante Erweiterung nicht berührt und sind in der betroffenen Teilfläche des FFH-Gebietes nicht vorhanden. Die angrenzenden Offenland- und Waldbestände mit dem Stillgewässer innerhalb des Plangebietes bleiben vollständig erhalten. Auch sind durch die anschließende Nutzung keine negativen Auswirkungen auf die Flächen des FFH-Gebietes zu erwarten, die erheblich über das bereits bestehende Maß hinausgehen.

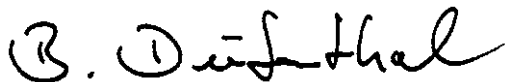
Da die überplante Fläche lediglich im Randbereich des FFH-Gebietes liegt und durch die angrenzende gewerbliche Nutzung bereits eine hohe Vorbelastung besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden. Daher sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch die Erweiterung der Bauflächen ist nicht zu erwarten.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord zum FFH-Gebiet aufgeführten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes, ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die geplante Erweiterung erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Meldebogen zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten oder Lebensräume zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

Moschheim, September 2020



Dipl. Biogeograph B. Diefenthal

Literatur

Jaeger, J. 2001: Beschränkung der Landschaftszerschneidung durch die Einführung von Grenz- oder Richtwerten. Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001), Heft 1

Ministerium für Umwelt und Gesundheit R.-P. (MUG) (Hrsg.) 1990: Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. 3. Auflage, Mainz

Reichholf, J. H. 2001: Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. Laufener Seminarbeiträge 1/01, Laufen/Salzach

Settele, J., R. Feldmann & R. Reinhardt (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. Stuttgart

SGD-Nord, (Hrsg.) (2017): Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Koblenz